



BP NAULOTT-GUCKINSLAND
ANGEZEIGT AM 22.5.89
AUSGEFERTIGT AM 27.5.92
RECHTSKRAFTIG SEIT 3.6.92

Das Kasernengelände soll künftig einer Nutzung als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO mit nachfolgend beschriebenen Einschränkungen zugeführt werden:

In dem Gebiet sind gem. §§ 1 (4) und 15 BauNVO solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren auf die Umgebung einwirkenden Lärmmissionen, sowohl im eigenen Gebiet, als auch in den benachbarten Gebieten oder Teilflächen des Baugebietes (an deren Grenzen gemessen), die jeweils zulässigen Lärmpegel nicht überschreiten.

Im Bereich des Kasernengeländes sind Tankstellen, die evtl. bestehen- den betriebsinternen Zapfsäulen ausgenommen, nicht zugelassen.

Im Bereich des Kasernengeländes ist der Einzelhandel auf KFZ und KFZ-Zubehörhandel sowie auf Baumärkte beschränkt (wie im Bebauungsplan "Naulott-Guckinsland" festgesetzt).

Im Bereich des Kasernengeländes sind Anlagen gem. § 8 (3) 1 BauNVO je 1 Wohnung für Aufsichts- und Betriebspersonal oder Betriebsinhaber oder -leiter pro Betrieb gem. § 1 (6) 2 BauNVO allgemein zulässig. Selbständige Wohngrundstücke dürfen nicht gebildet werden.

Ausnahmen gem. § 8 (3) 2 und 3 BauNVO werden nicht zugelassen.

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

GE3 Eingeschränktes Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung

- Geschosshöhenzahl
- Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Traufhöhe
- Firsthöhe

Baulinien, Bauzonen

Baugrenzen

Bäume

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Vorordnungsanlagen

Trafostation

W

Private Grünfläche (Schutzgrün)

Nutzungsanforderungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen

Anpflanzende Bäume (Standort schematisch)

Zu erhaltende Bäume

Pflanzzeichen

Böschung

Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des rechtskräftigen BP Naulott-Guckinsland

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Zaun

Höhenachtfelder

Gleisenlage

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

I.

Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs:

Im Norden:

Achse "Lachener Straße" Fl.Nr. 3720/10.

Im Osten:

Westgrenzen Fl.Nr. 3720/13 und 3613/18.

Im Süden:

Südgrenzen Fl.Nr. 3613/19, 3614/5, 3627/2, 3628/1 und 3630/1

Im Westen:

Ostgrenze Fl.Nr. 3631, Südgrenzen Fl.Nr. 3614/5 und 3640/3, Westgrenzen Fl.Nr. 3640/3 und 3640/4 bis zur Achse "Lachener Straße" (Ausgangspunkt)

II.

- Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am 11.2.92
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 11.2.92 beschlossen
- Der Beschluss wurde am 15.4.92 Ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB)
- Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 29.9.93 bis 12.10.93 durchgeführt / Ist Stadtratsbeschluss vom nicht durchgeführt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 27.9.93 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.
- Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 14.2.94 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau -
- Dieser Plan lag in der Zeit vom 28.2.94 bis einschließlich 28.3.94 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB) Während der Auslegungszeit gingen 2 Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 16.6.94 Beschluss gefasst hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 18.8.94 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
- Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde in der Zeit vom 12.05.97 bis 08.08.97 durchgeführt. Während des Beteiligungsverfahrens gingen 11 Stellungnahmen ein, die der Stadtrat am 16.10.97 entschieden hat.
- Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat am 16.8.94
- Der Stadtrat hat am 07.10.97 den Satzungsbeschluss vom 16.08.94 aufgehoben und den Bebauungsplan mit den Textfestsetzungen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Neustadt an der Weinstraße, den 16.10.97
STADTVERWALTUNG
Dr. Weiler
Oberbürgermeister



NEUSTADT
an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan
Naulott-Guckinsland
I. Änderung
Stadtbezirk Nr. 24b

SATZUNG

gem. §§ 2 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 06.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153)
sowie § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307)

III.

Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB)

Bezirksregierung Rheinland-Pfalz
Zur Entscheidung
vom 13. Jan. 1998
Az.: 37/401-03 NW-O/346

IIIa.

Den, in dem Schreiben der Bezirksregierung Rheinland-Pfalz vom 13.01.1998 festgelegten Maßgaben, ist der Stadtrat durch Beschluss vom 10.02.1998 beigetreten.
Dadurch entfallen die textlichen Festsetzungen auf der Planurkunde.

Neustadt an der Weinstraße, den 13.02.1998
STADTVERWALTUNG
Dr. Weiler
Oberbürgermeister

IV.

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt

Neustadt an der Weinstraße, den 13.02.1998
STADTVERWALTUNG
Dr. Weiler
Oberbürgermeister

V.

Die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 19.02.98 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB

Neustadt an der Weinstraße, den 18.02.98
STADTVERWALTUNG
Dr. Weiler
Oberbürgermeister